

UPDATE ÖPNV-RECHT

DB NETZ AG IST ZUR ZUWEISUNG VON TEILLAUFWEGEN VERPFLICHTET

OVG Münster, Beschluss vom 18.08.2020, 13 B 972/20

Das OVG Münster hat in einem Eilrechtsschutzverfahren einen Beschluss der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Zuweisung von Teillaufwegen bestätigt, durch den die BNetzA die DB Netz AG verpflichtet hatte, ggf. auch nur für Teillaufwege Trassen anzubieten, wenn der gesamte beantragte Laufweg konfliktbehaftet ist, aber ein Interesse des Zugangsberechtigten an einem Teillaufweg besteht.

Bislang sahen die Schienennetznutzungsbedingungen (SNB) der DB Netz AG keine ausdrückliche Regelung zur Zuweisung von nur teilweise konstruierbaren Trassen vor. Im zugrundeliegenden Fall war eine Trassenanmeldung eines Eisenbahnverkehrsunternehmens zwar nicht an allen Verkehrstagen und auf allen Abschnitten, aber zumindest teilweise konstruierbar. Dennoch beabsichtigte die DB Netz AG die vollständige Ablehnung der beantragten Zugtrasse.

Das OVG Münster hat nun im einstweiligen Rechtsschutz entschieden, dass einen Schienennetzbetreiber aus § 52 Abs. 1 ERegG die Verpflichtung trifft, allen Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen stattzugeben, wenn und soweit die Zugtrassen zur Verfügung stehen und der Zugangsberechtigte an der Teilzuweisung ein Interesse hat. Im Hinblick auf die Einwendung der DB Netz AG, dass eine Teilzuweisung von Schienenwegkapazitäten in Bezug auf einzelne Verkehrstage, Nutzungszeiträume oder Teile des gewünschten Laufwegs einer Trasse bereits unter den geltenden SNB möglich sei, entschied das Gericht, dass die Prüfung von Teilzuweisungen im Rahmen des Koordinierungsverfahrens nicht hinreichend effektiv sei, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen.

Bedeutung für die Praxis

Der Beschluss ist für sämtliche Zugangsberechtigte von erheblicher Bedeutung. Zukünftig ist die DB Netz AG verpflichtet, ggf. auch nur für Teillaufwege Trassen anzubieten, wenn der gesamte beantragte Laufweg konfliktbehaftet ist, aber ein Interesse des Zugangsberechtigten an einem Teillaufweg besteht. Zudem hat das OVG herausgestellt, dass das Interesse an einer Teilzuweisung erst im Koordinierungsverfahren bekannt gemacht werden muss. Die DB Netz AG hat diese Verpflichtung bereits bei der beabsichtigten Änderung der Nutzungsbedingungen Netz der DB Netz AG 2022 (NBN) aufgegriffen und berücksichtigt.